



Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg für das Programm Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für innovative Gründungsvorhaben

Pilotphase 2018-2019 (Stand Dezember 2018)

Eine Förderung des Landes Baden-Württemberg nach den Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg für das Programm Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für innovative Gründungsvorhaben (nachfolgend: **Bestimmungen**) kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigung nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, soweit er nicht durch Bewilligung der Zuwendung durch die L-Bank begründet wird.

Auch bei vollständiger Erfüllung der hier genannten Kriterien, liegen Form und Umfang der Förderung in der Auswahlentscheidung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Entscheidend ist das Datum des Antragseingangs.

1. Ziel des Programms

Das Programm Start-up BW Pre-Seed zielt auf die frühe Phase innovativer Gründungsvorhaben ab, in der sich private Investoren und VC-Gesellschaften aufgrund des Risikos noch sehr zurückhaltend verhalten.

Nach dem Vorbild des israelischen Incubators Incentive Program und in enger Einbindung ausgewählter Start-up-Inkubatoren, Acceleratoren und Start-up-Initiativen (nachfolgend: **Betreuungspartner**) hat das aus einer Zuwendung mit Rückzahlungs- und Wandlungsvorbehalt und einem Zuschuss bestehende Frühphasenförderinstrument das Ziel, mehr aussichtsreiche Start-up-Vorhaben finanzierungsreif für institutionelle Anleger zu machen und ein erfolgreiches Wachstum der jungen Unternehmen zu ermöglichen.

2. Förderfähige Projekte / Zielgruppe / Zuwendungsempfänger

2.1 Förderfähige Projekte

Die Anlaufbeihilfen fördern innovative Gründungsvorhaben mit dem Investitionsort in Baden-Württemberg, die regelmäßig noch keine Marktreife erlangt haben.

2.2 Zielgruppe /Zuwendungsempfänger

Förderempfänger sind im Investitionsstandort Baden-Württemberg investierende junge Unternehmen in Form einer juristischen Person des Privatrechts, die

- wachstumsorientiert sind und einen überdurchschnittlichen Innovationsgrad aufweisen (Start-ups im Sinne dieser Bestimmungen), und
- in der Betreuungsphase mit dem Betreuungspartner ein Geschäftsmodell entwickeln und Waren und Dienstleistungen zur Marktreife und damit einhergehend das Geschäftsmodell zur Finanzierungsreife bringen wollen, und
- grundsätzlich noch nicht von Dritten mit Eigenkapital in einem größeren Umfang finanziert wurden (das heißt, die Gesamtfinanzierungssumme im Rahmen des Programms sollte nicht geringer sein als die bisherige Ausstattung mit Eigenkapital durch Dritte), und
- ein Kleinunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind.

Es muss sich um nicht börsennotierte kleine Unternehmen gemäß der Definition nach Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) handeln, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.

3. Betreuungspartner

Betreuungspartner im Sinne dieser Bestimmungen sind spezielle Formen von öffentlich oder privat betriebenen Gründungszentren für die unternehmerische Frühphase, die die Förderempfänger administrativ, technologisch und in der Geschäftsabwicklung unterstützen und beraten. Sie dienen der intensiven und umfassenden Betreuung von innovativen Gründungsvorhaben, insbesondere von Spin-offs aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Im Rahmen einer intensiven Betreuungsphase sollen marktfähige Prototypen und Dienstleistungskonzepte sowie darauf aufbauende Geschäftsmodelle realisiert, der Zugang zu Pre-Seed- und Seedfinanzierung unter Einbindung von Business Angels, Fonds und VC-Gesellschaften organisiert und erfolgreiche Gründungen bei der Übersiedelung an geeignete Standorte (zum Beispiel Gründungszentren und Technologieparks) unterstützt werden.

Die Betreuungspartner sollten bereits eine überregionale, wenn nicht sogar nationale und internationale Attraktivität entfalten.

3.1 Aufgaben

Zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der L-Bank und dem Betreuungspartner wird ein Vertrag geschlossen, welcher die Rechte und Pflichten der Parteien regelt. Die sich aus dem Vertrag ergebenden konkreten Aufgaben, Pflichten und Rechte des Betreuungspartners richten sich nach den Erfordernissen des Programms, den Anforderungen der Zuschuss- und Zuwendungsgeber und können auch die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen.

3.2 Auswahl / Zulassung

Die Auswahl und Zulassung der potentiellen Betreuungspartner erfolgt 2018 und 2019 auf Grundlage von schriftlichen Bewerbungen, die ganzjährig beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat 43 „Existenzgründung und Unternehmensnachfolge“ eingereicht werden können.

Bei der Bewerbung sind folgende Punkte für die Zulassung als Betreuungspartner relevant und entsprechend gegliedert darzulegen:

- Gründungsdatum des Betreuungspartners und dessen Träger/s.
- Darstellung, wie die Nachhaltigkeit des Betreuungspartners gesichert wird.
- Einbindung in das regionale Start-up-Ökosystem.
- Darstellung, wie die Co-Finanzierungen des Co-Investors im beabsichtigten Umfang gewährleistet werden kann.
- Erfahrung im Hinblick auf Branche und Technologiefelder.
- Erfolgsbilanz im Hinblick auf die Förderung von Start-ups in der Vergangenheit.
- Überregionale, gegebenenfalls nationale und internationale Aktivitäten.
- Darstellung der Dienstleistungen, welche, gegebenenfalls gemeinsam mit Partnern, den Start-ups angeboten werden (bei einer Vergütung der Leistungen sind Musterverträge beizufügen).
- Art und Umfang der Betreuung der Start-ups im Rahmen des Start-up BW Pre-seed-Programms sowie die darin eingebundenen Netzwerkpartner (Kammern, Wirtschaftsfördergesellschaften, Start-up-Initiativen, et cetera).
- Auswahlprozess, auch hinsichtlich der Aufnahme von Start-ups, die nicht selbst durch den Betreuungspartner akquiriert wurden.
- Zugang zu Seed- und Wachstumsfinanzierungen beziehungsweise zu Banken, Business Angels, Fonds und VC-Gesellschaften.
- Zugang zu potentiellen Kooperationspartnern für Start-ups (zum Beispiel etablierte Unternehmen, Forschungseinrichtungen).
- Geplante Besetzung des Entscheidungsgremiums und Turnus der regelmäßigen Sitzungen (zum Beispiel 1 x im Quartal).
- Zahl der über die vorhandenen Kanäle sowie Netzwerkpartner potentiell erreichbaren Start-ups und erwartete Fallzahlen pro Jahr (erwartete Zahl der Bewerber/innen und der positiven Finanzierungszusagen).
- Infrastruktur, insbesondere auch geeignetes Fachpersonal, um die notwendigen Dienstleistungen, insbesondere die Aufgaben im Rahmen des Programms gegenüber dem Land und den Start-ups, zu erfüllen.
- Darstellung der Koordination der zur Finanzierung herangezogenen Co-Investoren, sofern der Betreuungspartner nicht unmittelbar die Co-Finanzierung gewährt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg behält sich vor, die Zulassung an Auflagen, zum Beispiel hinsichtlich der Konditionen in den Verträgen zwischen Betreuungspartner und Start-up, zu knüpfen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg entscheidet über die Zulassung aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens anhand der oben dargestellten Kriterien. Auf die Zulassung als Betreuungspartner besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

4. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in Form eines öffentlich rechtlichen Zuwendungsvertrages zwischen der L-Bank und der Gesellschaft und den Gesellschaftern über den Zuschuss und die Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt und kann nur erfolgen, wenn alle Fördervoraussetzungen nach dem Programm Pre-Seed BW vorliegen, der Antrag auf Förderung – einschließlich der darin geforderten Auskünfte, Informationen, Unterlagen und Erklärungen – ordnungsgemäß und vollständig vorliegen und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1 Gremienentscheid des Betreuungspartners

Es liegt eine positive Entscheidung der zuständigen Gremien des Betreuungspartners vor, das konkrete Start-up zu finanzieren.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg kann mit bis zu 2 vom Ministerium benannten Vertreter/innen an den Gremiensitzungen teilnehmen.

4.2 Gesellschafterdarlehen

Etwaig bestehende Gesellschafterdarlehen oder wirtschaftlich entsprechende Forderungen sind dem Unternehmen zu belassen und hierzu qualifizierte Rangrücktrittserklärungen abzugeben. Das Nähere hierzu regelt der Zuwendungsvertrag.

5. Zuwendungsbedingungen Förderzeitraum

5.1 Die Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt und der Zuschuss sind ausschließlich für den im Zuwendungsvertrag genannten Zweck zu verwenden und das geplante Gründungsvorhaben muss im Investitionsstandort Baden-Württemberg nach Abschluss des Zuwendungsvertrages regelmäßig innerhalb von 3 Jahren (Förderzeitraum) erfolgt sein. Dieser Förderzeitraum kann im Zuwendungsvertrag abweichend geregelt werden, insbesondere, wenn dies einer einheitlichen Durchführung der Finanzierung zusammen mit dem Co-Investor dient.

5.2 Die konkreten Bedingungen / Auflagen regelt der Zuwendungsvertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles (zum Beispiel Aufrechterhaltung des üblichen Versicherungsschutzes, Einhaltung bestimmter Standards, Einholen behördlicher Genehmigungen). Insbesondere dürfen / darf innerhalb des Förderzeitraums:

- grundsätzlich keine Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen,
- bestehende oder innerhalb des Förderzeitraums gewährte Gesellschafterdarlehen oder wirtschaftlich entsprechende Mittel nicht entzogen werden (belassen müssen) und zu ihnen müssen qualifizierte Rangrücktrittserklärungen abgegeben werden,
- keine Sicherheiten und / oder Darlehen von dem Förderempfänger an Dritte oder Gesellschafter oder Gesellschaftern nahestehende Personen bestellt / gewährt werden, ausgenommen hiervon sind branchenübliche Pfand- und Sicherheitenrechte im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs,
- Satzung / Beteiligungsverträge nicht geändert oder neu abgeschlossen,
- Umwandlungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
- kein Kontrollwechsel erfolgen,
- keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügungen über wesentliche Vermögensgegenstände außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs vorgenommen werden,
- keine Verfügung über zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche Vermögensgegenstände vorgenommen wird,
- gegenüber Dritten, Gesellschaftern oder Personen, die den Gesellschaftern nahestehen keine Finanzverbindlichkeiten begründet werden,
- keine zusätzlichen staatlichen Mittel im Sinne des Artikel 107 AEUV in Anspruch genommen werden,
- der Finanzierungsvertrag mit dem Co-Investor nicht geändert werden,
- keine wesentlichen Änderungen des Geschäftsplans und der Geschäftstätigkeit erfolgen, es sei denn, das Finanzierungsgremium hat hierzu vorab ausdrücklich seine Zustimmung erteilt.

Das Finanzierungsgremium setzt sich aus einem Vertreter des Betreuungspartners, des Landes Baden-Württemberg, der L-Bank und des Co-Investors zusammen. Das Finanzierungsgremium ist mit Anwesenheit von 3 Vertretern beschlussfähig. Beschlüsse können nur einstimmig und auch im Umlaufverfahren ohne Einberufen einer Präsenzsitzung getroffen werden.

6. Art und Höhe der Förderung

Das Land beteiligt sich im Regelfall mit 80 % und der Betreuungspartner und / oder dessen Kooperationspartner (nachfolgend: Co-Investor) im Regelfall mit 20 % an der Gesamtfinanzierung der notwendigen Kosten des Gründungsvorhabens. Die Landesförderung in Höhe von regelmäßig insgesamt 80 % der Gesamtfinanzierungssumme wird in Form

- eines Zuschusses in Höhe von 20.000 €
- einer Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt durch die L-Bank ausgereicht.

Damit ergibt sich pro Gründungsvorhaben im Regelfall folgende **Finanzierung**:

Gesamtfinanzierungssumme		100 % (Mindestens 50.000 €, maximal 400.000 €)
Finanzierung:		
Co-Investor	„Co - Finanzierung“	20 %
Land: aufgeteilt in 1. einen Zuschuss und 2. eine öffentlich rechtliche Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt	Pro Gründungsvorhaben	80 % 20.000 € Restsumme

Die Gesamtfinanzierungssumme beträgt in der Regel mindestens 50.000 €, und maximal 200.000 €.

In Ausnahmefällen, wenn das Gründungsvorhaben trotz der frühen Phase mit entsprechend außerordentlich hohen Aufwendungen verbunden ist, und in vorheriger Absprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, kann der Gesamtfinanzierungssumme auch über 200.000 €, höchstens jedoch bei 400.000 € liegen.

Mit Abschluss des Zuwendungsvertrages regelt die L-Bank

- die mit der Förderung insgesamt zusammenhängenden Bedingungen und Auflagen und zusätzlich
- für die Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt die Rückzahlungs- und Wandlungsvoraussetzungen im Einzelfall.

7. Rückzahlungsverpflichtung und Wandlungsrecht für die Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt

7.1 Rückzahlungsvorbehalt

Die Rückzahlungsverpflichtung für die Zuwendung entsteht nur bei Eintritt bestimmter Bedingungen und ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsvertrags ausgestaltet.

Die Gesellschaft hat die L-Bank unverzüglich über den Eintritt der Rückzahlungsbedingungen zu informieren.

a) allgemeine Rückzahlungsbedingungen

Die Zuwendung ist regelmäßig nach Ablauf von 24 Monaten ab wirksamen Abschluss dieses Zuwendungsvertrages (Grundlaufzeit) in Höhe der Zuwendung auf jederzeitiges Verlangen der L-Bank zurückzuzahlen.

Die Grundlaufzeit verlängert sich regelmäßig um weitere 12 Monate (Verlängerungszeit) auf 36 Monate, soweit die L-Bank nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Grundlaufzeit die Rückzahlung der Zuwendung verlangt hat.

Die Grundlaufzeit und Verlängerungszeit können im Einzelfall abweichend durch den Zuwendungsvertrag geregelt werden. Die Grundlaufzeit und Verlängerungszeit darf jedoch insgesamt 5 Jahre (maximaler Förderzeitraum) nicht überschreiten.

b) besondere Rückzahlungsbedingungen

Die allgemeine Rückzahlungsverpflichtung entsteht nur dann, soweit nachfolgende weitere Bedingungen vorliegen oder eintreten:

- Zahlungen auf die Rückzahlungsverpflichtung können innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens aus künftigen Bilanzgewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder anderem freien Vermögen, welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Gesellschaft erforderliche Vermögen übersteigt, getätigt werden.
- Die Rückzahlung der Zuwendung begründet keinen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 16 ff. Insolvenzordnung (InsO).

7.2 Wandlungsrecht

Unbeschadet vom Eintritt der Bedingungen des Rückzahlungsvorbehalts nach Ziffer 7.1. ist das Land Baden-Württemberg oder die L-Bank auf dessen Weisung berechtigt und die Gesellschaft ist (auf Verlangen des Landes Baden-Württemberg oder der L-Bank auf dessen Weisung) verpflichtet, die Zuwendung bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages (nachfolgend „Wandlungsbetrag“) in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln.

Voraussetzung für das Wandlungsrecht ist jedoch, dass während der Grundlaufzeit beziehungsweise der Verlängerungszeit eine bewertete Finanzierungsrunde durchgeführt wird (nachfolgend „Finanzierungsrundenwandlung“). Zum Zwecke der Durchführung der Wandlung und unabhängig vom Eintritt der Rückzahlungsvoraussetzung nach Ziffer 7.1 literal a), entsteht der Rückzahlungsanspruch der Zuwendung somit zum Zwecke der Wandlung in eine wertmäßig entsprechende Beteiligung an der Gesellschaft.

Bei Wandlung ist für den Erwerbspreis pro Geschäftsanteil, angelehnt an die Konditionen des Co-Investors, ein Abschlag (Discount) zu gewähren. Das Land Baden-Württemberg kann sein Wandlungsrecht auf den Co-Investor oder auf vom Land Baden-Württemberg benannte Dritte übertragen. Dritte in diesem Sinne sind Fondsgesellschaften mit Beteiligung des Landes Baden-Württemberg. Das Nähere regelt der Zuwendungsvertrag.

Die Gesellschaft hat die L-Bank unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine bewertete Finanzierungsrunde durchgeführt wird beziehungsweise werden soll.

7.3 Rückzahlungsrecht der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist in den ersten 12 Monaten nach Abschluss des Zuwendungsvertrags berechtigt, die Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt gegen Zahlung des Nominalbetrages zuzüglich einer Verzinsung von 20% per anno zurück zu zahlen. Mit Rückzahlung dieser Zuwendung zuzüglich der Verzinsung (maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der L-Bank) erklärt die L-Bank bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags den Verzicht auf die Geltendmachung des Widerrufsrechts sowie die Geltendmachung von Wandlungsansprüchen.

7.4 Erlöschen der Rückzahlungsverpflichtung

Rückzahlungsverpflichtungen können nicht mehr entstehen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht spätestens fünf Jahre nach wirksamem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages vorgelegen haben.

Das Widerrufsrecht nach Ziffer 8 bleibt hiervon unberührt.

8. Widerrufsgünde für den Zuschuss und die Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt

Der Zuschuss und die Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt (Förderung) kann ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- gegen Auflagen nach Ziffer 5 dieser Bestimmungen verstoßen wird,
- wesentliche Verpflichtungen, insbesondere Zusicherungen, Informations- und Auskunftspflichten nicht erfüllt und angeforderte Unterlagen in angemessener Frist vorgelegt werden oder
- Anlagevermögen ohne Ersatzbeschaffung ohne Zustimmung der Gremien des Betreuungspartners veräußert wird oder wurde oder
- der Förderempfänger die Förderung entgegen der Voraussetzungen dieses Förderprogrammes erlangt hat oder
- die Förderung nicht entsprechend dem im Zuwendungsvertrag genannten Zweck verwendet wurde oder
- über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Fördermittel gemacht wurden.

Wird die Förderung zurückgefordert, so ist dieser Erstattungsanspruch von Anfang an entsprechend den jeweils gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vergleiche auch § 49 a LVwVfG).

9. Zuschuss und Innovationsgutscheine

Innovationsgutscheine (auch mehrere) können nach den Bestimmungen des Förderprogramms Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden. Die als Zuschuss nach den Bestimmungen „Start-up BW Pre-Seed“ gewährte Förderung gilt als Inanspruchnahme des Innovationsgutscheines „Hightech Start-up“ im Sinne des Förderprogramms Innovationsgutscheine.

10. Verwendungsnachweis, Auskunfts- und Prüfungsrecht

Der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses und der Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt erfolgt gegenüber dem Betreuungspartner spätestens 12 Monate nach Erhalt der Zuwendung. Der Verwendungsnachweis ist durch den Betreuungspartner anhand geeigneter Unterlagen, Auskünfte und Informationen zu prüfen und der L-Bank vorzulegen.

Soweit ein das Rückzahlungs- und / oder Wandlungsrecht auslösender Umstand eingetreten ist, hat der Förderempfänger hierüber unverzüglich und unter Überlassung geeigneter Unterlagen dies dem Betreuungspartner zur Weiterleitung an die L-Bank mitzuteilen. Auf jederzeitige Anforderung sind der L-Bank sämtliche relevanten Unterlagen, Informationen und Auskünfte für Prüfungszwecke zu überlassen.

Die L-Bank ist jederzeit berechtigt, insbesondere für die Prüfung der Verwendung des Zuschusses und der Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt und / oder des Vorliegens von Rückzahlungs- und Wandlungsgründen von der Einholung eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers oder sonstigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen abhängig zu machen, das Auskunft über ordnungsgemäße Verwendung und / oder über die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderempfängers gibt.

11. Rechtsgrundlagen

Die Förderung (Zuschuss und Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt) erfolgt auf Grundlage der §§ 10, 18 und 19 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg (MFG BW) vom 19.12.2000. Die Durchführung der Maßnahme wird nach § 4 III MFG BW in der jeweilig aktuellen Fassung der Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg für das Programm „Start-up BW Pre-Seed“ geregelt. Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg / die L-Bank entscheidet aufgrund seines / ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Förderungen nach diesen Bestimmungen erfolgen in Form von Zuschüssen und Zuwendungen mit Rückzahlungsvorbehalt und werden auf Grundlage des Artikels 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nummer L 156/1 vom 20.06.2017) gewährt. Dabei gelten folgende Grenzen: maximal 400.000 € Zuschuss (kumuliert) pro Unternehmen; bei Beihilfen an kleine und innovative Unternehmen gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Ziffer 80 AGVO kann dieser Höchstbetrag verdoppelt werden. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind zu beachten. Danach können nach diesen Bestimmungen gewährte Förderungen kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Für die Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Ausgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Sofern die Höhe der Förderung nach Ziffer 6 dieser Bestimmungen die nach den oben genannten beihilferechtlichen Grundlagen zulässigen Förderhöchstgrenzen überschreitet, nimmt die L-Bank Kürzungen vor.

Eine Förderung erfolgt nach Artikel 1 AGVO nicht für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO. Außerdem sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO von der Förderung ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 € auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

12. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionengesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg oder die L-Bank über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum beabsichtigten Vorhaben (genaue Beschreibung des Geschäftszwecks sowie der [geplanten] Produkte und / oder Dienstleistungen)
- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe, Alter, Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme, Gesellschafter, Zahl der Mitarbeiter, etwaige Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen)
- Die in den Verträgen und Bescheiden genannten Mitteilungs- und Nachweispflichten.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. S. 42).

13. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Zuschussprogramms ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 43 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart